

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1783

25 (19.6.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Ober und Nämter d. d. Carlsruhe den 12 Merz 1783. H. N. 2790.

Erläuterung der Verordnung die Einmischung der Kinder in die Erbschaft betreffend.

Es ist dahier aus Gelegenheit einer in dem Wochenblatt Nro. 27 vorigen Jahrs erschienenen receptae sententiae über den Beweis der Einmischung der Kinder in die Erbschaft, wenn sie Schulden halber belangt werden, die Anfrage geschehen,

1) ob, da in hiesigen Landen die Verlassenschaften nothwendig inventirt werden müssen, diese legale Fertigung des inventarii vor eine Antretung cum beneficio inventarii zu achten, und folglich den Erben der Schuldenzahlung über die Kräfte der Erbmasse enthebe, und

2) wie lang das den Erben zustehende spatium de liberandi zu rechnen sey? Nun ist

ad 1) in dem Durlachischen Landrecht Part. 5. tit. 23. §. 2. in dem Baden Badischen Landrecht tit. von Annehmung der Erbschaften, endlich in dem Pfälzischen Landrecht lit. 17. §. 3 ausdrücklich verordnet, daß, wer einer Erbschaft anzunehmen sich Bedenkens hätte, desfalls vor Gericht, (welches nach heutiger Gerichtsverfassung vor jedes Orts ordentlichen Richter, also bey Oberamts Untergebenen vor dem Oberamt zu verstehen ist) dessen sich ausdrücklich erklären, und deswegen um Fertigung der Inventur bitten müsse. Daraus macht sich dann die Folge von selbst, daß eine von obrigkeitlichen Amts wegen den Verordnungen nach zu Vorbeugung aller Streitigkeiten geschehene Inventur vor sich, und wenn nicht eine solche Declaration des Erben, daß er der Erbschaft sich anzunehmen Bedenken trage, oder daß er ihr entsagen, oder daß er nicht über die Kräfte der Masse gehalten seyn wolle, oder wie sie sonst lauten mag, (indem es hierbey auf einige Solemnität der Worte nicht ankommt, wenn nur daraus die Absicht der Worte entnommen werden kann,) vor vollendeter Unterschrift des Inventarii hinzukommt, keineswegs

zulänglich sey, um die Erbgläubiger von sich ab- und an die Masse zu weisen.

ad 2) Ist bekannt, daß die gemeine Rechte bey anwesenden Erben 30 Tage zu Anrufung des beneficium und 60 Tage zu Vollendung des Inventars, bey Abwesenden aber Jahr und Tag von Zeit des bekannt gewordenen Anfalls der Erbschaft an zu Anrufung und Vollendung geben, innerhalb welchen der Erb von den Gläubigern nicht belangt, noch auf eine Erklärung über die Forderung gedrängt werden kann. Das Durlachische und Badische Landrecht bestimmen zu erstem keine eigene Zeit, sondern sagen nur unbestimmt, es solle die Verlangung des inventarii gleich anfangs geschehen, lassen also obige Zeitbestimmung unabgeändert, geben aber zu Vollendung der Inventur 3 Monate; das Pfälzische Landrecht hingegen wiederholt die 30 Tage ausdrücklich, und gibt zur längsten Zeit 9 Monat zu Anrufung und in beeden Fällen 3 Monate zur Vollendung. Hieraus ergibt sich die Folge von selbst, daß da bis zu geschlossener Inventur, wenn solche nicht über die Zeit verzogen wird, jedermann zu jener Declaration Zeit hat, also

a) die am Ort der Erbschaft anwesende Erben durchgehends im Lande 4 Monat,

b) die abwesende aber Jahr und Tag zu ihrer Declaration, in wie weit sie die Erbschaft annehmen oder ihr entsagen wollen zu genießen haben, jedoch

c.) wo vor dieser Zeit das Inventarium vollendet wird, mit der geschehenen Unterschrift auch die Declaration geschehen seyn müsse, widrigenfalls die Erbschaft vor angetreten (pro adita) oder nicht entsagt (pro non abtenta) zu achten sey? Decretum Carlsruhe in Cons. aul. quo supra.

Citationes edictales.

Lörrach. Der wegen Diebstahls ausgetretene Hannß Jacob Ruf von Eibenschwand, Röttler Oberamts, wird hiermit auf eingeloffenes Hochfürstl. Decret vom 7ten May a. c. H.N. 5033. dergestalten edictaliter vorgeladen, daß er von jezo an innerhalb 6 Wochen um so gewisser vor Oberamt allhier erscheinen, und wegen seines Austritts Red und Antwort

geben solle, als im Nichterscheinungsfall sein Vermögen confiscirt, sein Name an den Galgen geschlagen, und er auf ewig disseitig Fürstlicher Landen verwiesen werden wird Lörrach den 14ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Landgrafschaft Saufenberg und Herrschaft Röteln.

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Diejenige, so an die Verlassenschaft Weil. Herrn Marckgrafen Carl Wilhelm Eugens Hochfürstliche Durchlaucht etwas zu fordern haben, haben ihre Forderungen a dato binnen 14 Tagen, bey der dazu gnädigst ernannten Commission so gewiß einzubringen, als man nach Verlauf solcher Zeit, von Seite der Commission dieselbe mit ihren etwaigen Nachforderungen nicht mehr hören wird. Carlsruhe den 16ten Jun. 1783.

Von Commissions wegen Volz.

Griesbach.

Carlsruhe. All diejenige, welche an den in Gannt gerathenen hiesigen Burger und Fuhrmann Martin Crisler, etwas rechtmäßiges zu fordern haben, werden hiemit zur Liquidation und Streit über das Vorzugsrecht auf Montag den 14ten Jul. h. a. unter Mitbringung ihres Beweises sub poena præclusi auf das Rathhaus vorgeladen. Carlsruhe den 5 Jun. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Eine Frauensperson, die sich unter dem Namen Maria Theresia von Boos, vor eine ausgesprungene Nonne ausgegeben, hat dahier allerley Schulden contrahirt, und ohne solche zu bezahlen, sich heimlich weggegeben. Da nun über die wenige, von ihr zurückgelassene Effecten der Gannt gemacht werden wird, so hat sich dieselbe binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, und Red und Antwort zu geben, als widrigenfalls nach rechtlicher Ordnung vorgefahren werden wird. Signatum Carlsruhe den 18ten Jun. 1783.

Von Oberamts wegen.

Durlach. Denen in die Gannt gerathenen, und von Hochfürstl. Hochv. Regierung vor mundtod erklärten, jung Christoph Mössingerischen Eheleuten zu Söllingen ist der dasige Burger und Maurer David Gbß zum Pfleger bestellt worden, welches also mit der Warnung öffentlich bekannt gemacht wird daß alle ohne Consens des Pflegers geschehende Handlungen vor

ungültig werden erkannt werden. Signatur Durlach den 31ten May 1783.

Hochfürstl. Oberamt daselbsten.

Emmendingen. Alle diejenige, so an den Dreher Georg Heinrich Koch von Emmendingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Freytag den 4ten Jul. welcher Tag pro termino peremptorio angelegt worden ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey unter Mitbringung ihrer Beweis- Urkunde erscheinen, and das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 2ten Jun. 1783.

Fürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Mahlberg. Diejenige, welche rechtmäßige Forderung an Johannes Reitber den jüngern Burger zu Ottenheim zu machen haben, sollen auf den 7ten Jul. auf der Stube allda erscheinen, den Beweis derselben entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten darthun, sonst aber den Verlust gewärtigen. Eben so soll für die Zukunft niemanden mit demselben ohne Vorwissen seiner Frauen, und seines bestellten Vogts Daniel Nikerts, Burgers allda einen Handel abschließen, weniger demselben borgen. Signatum Mahlberg den 11ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Herrschaft Mahlberg.

Eberstein. Gegen die ausgetretene Burgere Lorenz Büchel und Johannes Schill von Oberroth, ist von Hochfürstlicher Regierung der Ganntproceß erkannt, und zur Liquidation der Schulden auch allenfalligen Vorzugsstreit bey erstem terminus auf den 27ten und bey letzterm auf den 28ten dieses anberaumt. Wer also eine rechtmäßige Forderung an dieselbe zu machen hat, Solle sich poena præclusi auf gedachte Tage in der Amtschreiberey dahier melden. Signatum Gernsbach den 11ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Oberamt der Grafschaft Eberstein.

Justiz-Sachen.

Eberstein. Lorenz Büchel der Zimmermann und Johannes Schill von Oberroth, welche wegen be-

gangenen Diebstahls entwichen, und auf die erlassene Edictal Citation nicht erschienen sind, werden hiemit

nach dem eingelangten Fürstl. Straß. Rescript deren Fürstl. Landen auf ewig verwiesen und ihre Namen an den Wälgern geschlagen; welches zu jedermanns

Sachen so zu vertheilen sind.
Carlsruhe. Bey dem Gürlermeister Weermuth in der Herrengäß, sind in dessen hinterm Haus zwey

Sachen so zu versteigern sind.
Gottsau. Auf eingelangten Hochfürstlichen gnädigsten Befehl werden von dem auf dem Herrschaftl. Speicher zu Ruppurr liegenden Dinkel Vorrath ohngefähr 5 bis 600 Mtr. und eine Parthie von einigen 100 Mtr. dergleichen von dem Gottsauer Speicher unter Vorbehalt Herrschaftl. Genehmigung öffentlich versteigert werden. Da zu dieser Staigerung Freytag der 27te dieses Monats bestimmt ist; So werden die Liebhabere ersucht auf diesen Tag frühe um 9 Uhr bey der Staigerung in Ruppurr, und um halb 11 Uhr bey der Staigerung in Gottsau sich einzufinden. Gottsau den 18ten Juny 1783.

Fürstl. Verwaltung.

Bauschl. Montags den 7ten July a. e. Morgens um 9 Uhr werden von dem auf der Burgvogtey Kammergüthern vorhandenen Frucht-Vorrath 150 Mtr. Roggen meist mit etwas Weizen vermischt, und 1100. Malter Dinkel von der besten qualite in der hiesigen Burgvogtey in Staigerung Parthien weise gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Kaufs Liebhabere eingeladen werden. Bauschl. den 18ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badische Burgvogtey. Gondelsheim. Nach erhaltenem gnädigsten Befehl werden die bey Hochfürstl. Pfandschafts Beamtung

Sachen so zu verkaufen sind.
Carlsruhe. Auf nächstkommenden Montag als den 23ten h. m. Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem allhiesigen Rathhaus die beide neben einander liegende, in die Gannymasse der hiesigen Bürger und Beckermeister auch Strauswirth Philipp Jacob Surterische Eheleute, gehörige zweistöckigte Häuser, samt Zugehörde, zwischen der Adler- und Kronengäß, neben dem Bürger und Beckermeister Gartner ein- und andererseits dem Schuzjuden Abraham Moses

Mittel wider den tollen Hundsbiß, wenn auch die Wuth schon ausgebrochen wäre.

Aus dem 29sten Stück des Handverischen Magazins von d. J. sehen wir den Bericht eines geschickten Arztes über eine der traurigsten Erscheinungen für die Menschheit, welchen wir gerne gemeinnütziger zu machen suchen. Herr D. Bausen, ausübender Arzt und Physikus zu Lauenau im Hannövrischen, erzählt im oben angeführten Blatt einen seltenen Vorfall, da er zu einem Patienten gerufen worden, bey dem sich

Wissenschaft bekannt gemacht wird. Gernsbach den 11ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Oberamt der Graffschaft Eberstein.

verleihen sind.
Wohnungen, einzeln oder zusammen, zu verlehnen, und können auf den 23sten Jul. bezogen werden.

dahier und denen beyden Höfen Bonartschhausen und Erbbeerhof vorräthig liegende Früchten, welche nach dem Speyermer Mees in folgendem Besehen: 90 Malter Korn. 445 Mtr. Dinkel. 160 Mtr. Habern. 75 Mtr. Gersten. 60 Mtr. Abzug. 8 Mtr. Biskken. 17 Mtr. Akerbonen. 2 Mtr. Erbsen. Auf Montag den 30sten dieses parthienweis in öffentliche Staigerung gebracht werden. Die Liebhabere können sich als gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden. Gondelsheim den 18ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Pfandschafts Beamtung daselbsten.

Pforzheim. Da die bisherige bestandzeit der Fleckens Schäferrey zu Ispringen nächstkommende Michaelis zu Ende gehet, und von da an auf weitere 3 Jahre Dienstag den 1ten nächstkommenden Monats July auf dem Rathhaus zu Ispringen in öffentlicher Staigerung an den Meisbietenden überlassen werden solle, so wird dieses zu jedermanns Nachricht mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die weitere Bedingungen bey der Staigerung werden bekannt gemacht werden. Pforzheim den 11ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

liegend, vornen auf die Straß und hinten auf die Allee stehend, öffentlich verkauft werden; welches hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 16ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Beym Kürschner Becht in der Därensengäß, sind verschiedene Sorten von altem Wein, Fuder, Ohm und halb Ohm weiß, gegen baare Bezahlung zu haben.

schon die ersten Anfälle der Wuth von dem vernachlässigten Biß eines tollen Hundes zeigten, und den er nach der Methode, welche Tissot in seinem vortreflichen Buch: Avis au Peuple, beschreibt, völlig wieder hergestellt hat. Sein eigener Bericht lautet also:
„Meine erste Sorge war, die Wunde auszuscheiden. Dieses mußte sehr tief geschehen, weil beyde Reihen Zähne des wütenden Hundes sehr tief einge-

schnitten hatten; und nun ließ ich die Wunde mit gefalztem lauem Wasser wiederholend auswaschen, und das ganze Bein mit Baumöl schmieren. Täglich einmal wurde ein Quentchen, von einer Salbe aus einer Unze Quecksilber, einem halben Quentchen venezianischen Terpentin, und zweien Unzen Schweinefett auf dem Rand der Wunde auf 2 Zoll im Umkreis, eingerieben. Die Wunde selbst wurde 2mal des Tages mit Balsiliumsalbe verbunden. So lange die Heftigkeit des Parorismus es forderte, mußte der Kranke alle drey Stunden ein Pulver aus 16 Gran Bisam, 24 Gran natürlichen Zinnober, und eben so viel Kunstzinnober nehmen. Jeden Abend und Morgen mußte er einen Bissen aus einem Quentchen virginischer Schlangenzung, Kampfer und Ala foetida von jedem 10 Gran, und Fliedersaft, so viel als nöthig, nehmen. So wie sich der Speichelfluß mehrte, ward der Parorismus

immer seltener und schwächer, ich brach daher mit den innerlichen Mitteln nach und nach ab, und setzte die Salbe, zu Beförderung des Speichelflusses mit dem größten Nachdruck fort, denn hierinn lag die ganze Hülfe des Kranken. Ich unterhielt also die Salivation desselben, bis zu seiner völligen Gesundheit, welche nach Versiegung von drey Wochen erfolgte, gab ihm zum Beschluß ein Paar Abführungen ein, und darauf China. Es ist unbegreiflich, wie das zuverlässige Mittel, die Salivation, in dieser Krankheit so lange hat unentdeckt bleiben können; mein Kranker warf schon im Anfang des Uebels, ohne Quecksilber, den Speichel stromweise um sich herum.

Wir preisen völlig die Fürsorge, daß nunmehr, zum Heil und Beruhigung vieler Menschen, ein solches Mittel bekannt geworden, welches man für bewährt und sicher halten kan.

In Macklois Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist ganz neu angekommen und zu haben:

Leben Begebenheiten des Mathurni Bonice, ersten Bewohner der Sklaveninsel, ehemaligen Ministers des Königs von Sansara u. 1ter Theil 8. Frankfurt 1783. 1 fl. 45 kr.
 Neues (Was) in der Welt, Statistik, Kirche, Oeconomia, beantwortet für das Jahr 1780, 1781 und 1782. 1ster Jahrgang, erste, zweyte und dritte Lieferung, 4 Bände 8. Frankfurt 6 fl. 30 kr.
 Sind die Kronen und Maßheiten bey Leichen und das Kirchfest heilsame Gebräuche in einer Gemeinde? 8. Frankfurt und Leipzig 1782. 6 kr.
 Ermahnungsstücke (LXXII) eines Geistlichen der katholischen Kirche an den Kayser J. 8. Frankfurt und Leipzig 1782. 24 kr.

Comödien. Vormänder (die) ein Lustspiel 8. Fest und Lps. 1779. 24 kr.
 Zum Beschuf des deutschen Theaters, von Joh. Friedr. Schink, 1ster Beytrag, 8. Grätz 1782. 1 fl. 45 kr.
 Ueber die Kollegialrechte in der catholischen Kirche, ein Fragment zur neuesten Kirchenrechtsgelehrsamkeit, 8. Wien 1783. 6 kr.
 Leben Triumph der Wahrheit, oder Merkwürdigkeiten des Herrn von Villere. 8. Frankfurt und Leipzig 1ster Theil 36 kr.
 Rivin (Albini) de optimis interpretibus divinatorum librorum &c 8. Col. 1783. 30 kr.
 Majer (D. J. Ehr) Einleitung in Privat Fürstenrecht 8. Tübingen 1783. 45 kr.

Geborne.

Carlsruhe. Den 13ten Juny: Elisabeth Juliane, Vater: Johann Georg Goll, hiesiger Policeydiener. Den 14ten: Wilhelmine, Vater: Hr. Ernst Friedrich Obermüller, Fürstl. Rentkammer Secretarius. Den 16ten: Margarethe Auguste Sophie, Vater: Johann

Andreas Trohmann, Burger und Sonnenwirth. Tod. Antonius Gottlieb, Vater: Gottlieb Sagger, Burger und Instrumentenmacher.
 Durlach. Den 12ten Juny: Justine, Vater: Jacob Hüpscher, Burger und Steinhauer.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 12ten Juny: Johannes Baptista, Vater: Hr. Jacob Karner, Burger und Handelsmann Cath. Rel. alt 6 Tag. Den 14ten: Herr Eberhard Friedrich, Freyherr von Stetten, Fürstl. Badischer Geheimen Rath und Oberhofmarschall, alt 59 Jahr 27 Tag. Den 15ten: Hr. Johann Nicolaus Specht, Fürstl. Rentkammer-Secretarius, alt 46 J. 2 M. 24 T.

Durlach. Den 9ten Juny: Johann Christian, Rudolph Merter, Burgers und Stadt-Müllers Sohn, alt 8 Jahr 6 Monat. Den 13ten: Christine Auguste, Johann Samuel Gleich, Tagelöhners Tochter, alt 9 Monat 27 Tag.

Promotionen.

Serenissimus haben unterm 24sten Merzen dieses Jahrs gnädigst geruhet, den bisherigen Reitschüler Herrn Eberhard Wippermann, zu Dero würcklichen Bereiter zu ernennen und anzustellen.